

066-STR I

(A) Gutachten

Frage ist, ob gegen die Beschuldigten Bend Berdel (im Folgenden „B“) und Vera Verlath (im Folgenden „V“) ein hinreichender Tatverdacht wegen einer Straftat vorliegt. Dies wäre nach § 170 I StPO der Fall, wenn eine übermögliche Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wegen einer Straftat gegeben wäre.

Geschehen am 09.05.2016

Frapplich ist, ob ein hinreichender Tatverdacht einer Straftat des B wegen des Verkaufs zweier Gefärbte biskiten an die Zeugin Kath. Kudlich (im Folgenden „K“) besteht.

I. § 266 I StPO

Es könnte ein hinreichender Tatverdacht über Urtheile nach § 266 I StGB vorliegen.

Wer über dem
Wert

- ① Es nach §§ 266 II, 243 II, 248a StGB erforderlicher Strafentzug des Gerichtsentscheid (im Folgenden „G“) wurde: in der Zeugenerhebung am 13.9.2016 (Bl. 4 d. A.) gestellt.

- ② Fraglich ist somit, ob B eine ihm von G ergrößerte Befugnis, über fremds Vermögen zu verfügen oder einem anderen zu verfüllen missbraucht hat oder seine Pflicht frende Vermögensinteressen wahrzunehmen verletzt hat und dadurch denjenigen dessen Interessen

e zu lehren hat eine Nachtak zugefügt hat.

- a) Zunächst könnte B eine Befugnis von G eingeräumt werden sein.

Diese erstickte sich ausweichlich der Zeugen-
aussage des G jedoch nicht auf den
Abschluss vom Kaufvertrag, also nicht
darauf den G schuldrechtlich nach
§ 433 BGB zu verpflichten.

Eine durch Rechtsgeschäft eingeräumte
Befugnis den G zu verpflichten kann
nicht nur durch die
Bestellabsammlung über den Verkauf
zwei Kisten Selters der Marke
"Greyse" missbracht worden sein.

- b) Fraglich ist, ob der B eine Vermögens-
schrengspflicht verletzt hat. Eine solche
lasse vor, wenn seine herangeholene Pflicht
die Betreuung der Vermögensinteressen
derjenigen war, über dessen Vermögen ihm
die Rechtsnacht eingeräumt wurde,
die Vermögensschrengspflicht also in
Beziehung zwischen B und G eine
wesentliche Pflicht darstellte.

gut!

B war von G als Führer mit den
Besticken von Getränkebestellungen beauf-
tragt. Sein Verantwortungsreich war
darauf beschränkt auf Wahrung des G
Getränke aus dem Lager in den Trans-

poste zu laden, diese anschließen und den in der gesuchten Kaufpreis abzugeben.
Hier hätten Sie die B hatte weiter Pflichten mit bezüg auf das
feschez vollbracht Vereinig des Gr, jedoch steht in einem
problematischeren Fällen Dienstbarkeit nicht die Betreuung des
Vorstandes vor dem Gr als wesentliche
Pflicht.

Ein hinreichender Tatverdacht nach
(266 I StGB) schiedet hingegen aus.

II. § 263 I StGB

Ein hinreichender Tatverdacht wegen
Betriebs des B durch Täuschung der
K zu lasten des Gr scheidet aus.

J
B hatte keine Absicht rechtswidriger
Bereicherung, weder hinreichlich der
K als Dritter, noch sich selbst.

III. Im Übrigen fehlt auch nach keinem hinreichender Tatverdacht gegen Baugr des Gedankes am 9.9.2016.

I. Austlieferung der Getränkekisten und Entgegennahme der €50 von K

① (§ 242 I, StGB)

Es könnte der hinreichender Tatbestand eines Diebstahls wegen der Entnahme der Getränkekisten aus dem Lager des G durch B bestehen.

a) Bei den Getränkekisten handelt es sich um tatsächlich fahrlässig körperliche Gegenstände, mitin in körperliche Sachen. Diese waren auch weder bewusst noch im Alleinbesitz des B, mitin fremd.

b) B musste die Kisten auch weggenommen haben. Wegnahme ist der Brechfunder und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gesetzesans.

B entnahm die Getränkekiste aus dem Lager des G ohne von diesen dass angewiesen gewesen zu sein - also gegen den Willen des G - und über gab die Kisten später an die K. Eine Wegnahme liegt damit vor.

c) Fraglich ist, ob B dachte auch versätzlich und in der sicht rechtswidriger Zweck handelte.

Versätzlich handelt wer mit Wissen und Wollen die zum gesetzlichen

Gute
Darstellung

Tatbestand gelösen der Tatbestände verurtheilt. B wusste, dass er nicht zur Entnahme und Weitergabe der Kisten berechtigt war und handelte damit vorsätzlich. Mit dieser Rechtswidrigkeit zweifelt, wer zumindest billige im Kauf nimmt, dass der eigentlich Berechtigte dauerhaft aus seiner Eigentumsstelle verdrängt wird und den es gerade davon ankommt die Sache sich selbst oder einem anderen zumindest vorzugeben zu zweigen, wobei die Zweiflung rechtswidrig sein und der Täter die Rechtswidrigkeit kennen muss.

B wusste, dass G durch die Ablieferung der Getränke dauerhaft aus seiner Urfürsorgegewalt über die Kisten ausgeschlossen würde.

Er wollte sich jedoch weder die Kisten noch deren Wert selbst zweigen. Es könnte jedoch eine Drittverfügungsschicht zugunsten der K vorliegen. B wollte die Getränke der K überlassen, damit diese die Getränke verbrauchen kann, die Kisten also der K zweigen.

Frage ist, ob diese Zweiflung an die K und rechtswidrig war. Dies wäre im Fall der Drittverfügung der Fall, wenn K keine fälligen, eure-

✓ | deßwegen Auspruch auf die Übereignung der
Getränkekisten hatte.

Ein solcher könnte sich hierinde aus
der Erwagung des K mit B am 9.9.
2012 ergeben, wenn B den G wahrhaft
vertreten hat.

Eine Vertretungsmacht des B (§ 164 I BGB)
ergibt sich dabei nicht aus ~~rechtsgeröffneter~~
~~der~~ Vollmachtserteilung durch G.
Es könnte jedoch nach allgemeiner
Rechtsprechung anerkannter Grundsätzen eine Zuordnung des Ersatzes
des B zu G nach den Grundsätzen
der Duldungsvollmacht greifen.

Diese wären vorliegend anwendbar,
wenn G die Umstände der Vollmacht
los für ihn auftretenden B kannte
oder kennen musste und G dennoch
nichts unternahm, um das Auftreten
des B als kein Vertreter zu unterdrücken.

bemerklich der Zeugenaussage des G
hätte er sich keines mindert, dass G
nicht Erststellung des B vor sechs Monaten
keine Getränke mehr verkauft hätte, die
Lagerbestände aber unverändert sich
entwickelt hätten.

sehr schön!

Er trägt damit selbst die Umstände
vor, die den Rechtschicken die Duldung
vollmaßtigen lassen, sodass K ~~seine~~
ihm wirksam gegenüber K ~~seiner~~
Verpflichtung zwei Kisten Pakets zu
liefern und zu überreichen.

K hatte folglich einen Anspruch, sodass
die Zweckung nicht rechtssicher war.

① § 242 I StGB liegt nicht vor.

② § 266 I StGB

Ein hinreichender Tatverdacht wegen
untreuer Wiederkunft der Überzeugung
der Kisten am 12.9.2016 liegt
mangels Neuzeugesfeststellungspflicht
des B (S.O.) nicht vor.

§ 246 I StGB Θ
Zweckzuständigkeit

II. Das Geschehen im Büro der V.

① § 185 I StGB

Es könnte ein hinreichender Tatverdacht gegen B wegen Bekleidung nach § 185 I StGB vorliegen wegen der Besetzung des G als „Anschlack“ gegenüber der V.

a) Ein nach §§ 194 I, 77 I StGB erforderlicher Strafantrag des G liegt vor (Bl. 4 d.T.).

b) Fraglich ist, ob die ~~Ergebnisse des~~ ~~Zeugenaussages~~ die Äußerung des B, der G sei er „Anschlack“ nach dem Ermittlungsgegenstand beweisbar ist.

Insofern berichtete der Zeuge G in der Vernehmung, dass die V ihm erzählt habe, dass der B ihn als „Anschlack“ gesucht habe. Die Zeugenaussage des G wäre damit eine Aussage über „Hören sagen“ und keine eigene unmittelbare Wahrnehmung des G über die Entäußerung des B und damit von geringer Beweiswert.

B selbst bestreitet die Tat, sodass

Ausnahmefreie = Vertrau-
hesäuferung = TBO

Proben verhant,
es geht darum, dass
die Äußerung in einer
verhantlichen Beziehung
getatigt wurde

maßgeblich ist, ob die Zeugausage der V vertraulich sind.

V hatte am 13.9.2016 ausgesagt, da der B „Achselod“ genannt habe,
den B

wobei die Zeugin V zum Zeitpunkt der Aussage nicht mit dem B verlobt war. In einer weiteren

Zeugenaussage am 13.9.2016 berief die V, die seit 18.9.2016 mit B verlobt ist, sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht und kündigte an vor Gericht von diesem Gebrauch zu machen.

Nach § 48 I StPO sind Zeugen im Hauptverfahren grundsätzlich zur Aussage verpflichtet. Hier folgt aus § 52 I Nr. 1 StPO jedoch für V als Verlobte des B ein Zeugnisverweigerungsrecht, sodass eine Zeugenschaffende Vereinigung der V nicht in Betracht kommt. Aus § 252 StPO folgt zudem ein ausdrückliches Verbot der Verlesung von Vereinungsprotokollen, sodass wieder die Aussage von 13.9.2016

Richtig)

nach von 13.9.2016 in Formen durch Verleugnung einge führt werden kann. Da bestand, dass V in Zeigt mit der ersten Aussage (13.9.) nicht mit B verbündet war und davon nichts, da der Wahrheit von §252 StGB ausdrücklich darauf abgestellt, ob in Zeigt der Hauptverbrecher ein Zeigt verunreinigt oder Zeigt besteht. Hierdurch soll der Schutz der Familie gewährleistet werden.

- ✓ c) Die Aussage des B, der er sei ein "Aischlock" ist mittleren nicht beweisbar, sodass ein hinreichender Tatverdacht ausscheidet.

② § 242 I StGB

Ein hinreichender Tatverdacht könnte sich wegen Erstellers des Silberrings mit dem Grunde "Deine Oma" nach §242 I StGB ergeben.

Aussage des B?

Unterstrichen!

Mochten die V den B in der Aussage am 13.9.2016 belastet haben, der B habe den Ring wahllos von schwachlich gerammelt und in die Hosentasche gesteckt, entkastete sie der B durch die Aussage von

Was ist mit
den Erkenntnissen
an der Durch-
suchung?

13.9.2016, in der sie aussagte, ob B
habe das zwar Gesagte nicht geben.

Es ist nicht ersichtlich, dass die V dem
B nunmehr Unberechtigtheit erheben
möchte. Vielmehr rätzt die V selbst
ihm, falsch ausgesagt zu haben und
teilt mit, dass Sie am 12.9.2016
in einem Streit mit B gewesen
seien. Die enthaltende Aussage der V
spricht damit gegen einen Tatverdacht
wegen Diebstahls am Silberring.

III. Geschehen auf dem WC

Es könnte jedoch er hinzuweisen
Tatverdacht des Diebstahls zulasten des
G durch B bestehen, wegen des
Einstechens eines goldenen Rings mit
der Gravur „In Liebe“ auf dem WC
des Getränkemarkts.

1. Der Goldring stellte für B eine
fremde bewegliche Sache dar.
Fragelich ist, ob B diese Wegeno-
men hat.
Ursprünglicher Besitzer hatte G
auch wenn er den Ring abgenommen

und auf den WK vergessen hatte.
G hätte jedenfalls an allen in seinen
Geschäfts räumen befindlichen Gegenständen
gewollten Gewaltsansätzen.

Der Gewaltsam wurde durch das
Entfernen aus dem WK auch
aufgehoben, wobei dies auch gegen
den Willen des Gs, also durch Bruch
geschieh.

Fraglich ist indes, ob beweisbar ist,
dass B never Gewaltsam begründet
hat.

Erlösung B

Die Zeugausage der V, der B habe
nach ihren Aussäcch die Tafette gebrekt
ist nach § 52 I Nr. 1, 252 IfPO unver-
wertbar.

Die Zeugausage des Gs belegt nicht,
dass B den Ring an sich nahm, da
nach der Aussage des Gs jedenfalls
alle Mitarbeiter sowie vier Kunden
an dem Tag Zugang zu dem WK
ehalten hatten. zwar kann der Kost
potentieller Tatverdächtige dadurch
hergegrat ~~weisen~~, nicht jedoch die
Tatbestatt de B bewiesen werden.

✓ Entscheidend ist weiter, ob die Ergebnisse der Wahlauszählung vom 15.8.2016 um 10.40 Uhr verwertbar sind.

In der Wohnung wurde der Ring des G aufgefunden und als Beweismittel beschlagnahmt, sodass bei Verwertbarkeit der Auszählungsergebnisse ein Besetz möglich wäre.

Fraglich ist zunächst daher ob die Wahlauszählung der Wahl des B nach §§ 102 ff. StPO rechtzeitig erfolgte.

Nach § 102 StPO ist hierin der Tatverdacht sowie die Vermutung, dass die Auszählung Beweismittel zu Tage fördert erforderlich.

Aufgrund der Angaben des G bestand ein Aufsichtsverdacht, dass B den Ring entwendet haben könnte. Dazu liegen auch die Umstände vor, dass die Täter sich in der Wohnung des B befinden könnten.

Nach § 105 I StPO greift jedoch grundsätzlich der Richterurteileinhalt. Eine Richterliche Anordnung war vorliegend jedoch unklares, da die KAK in Petersen

die Durchsuchung gegen den Willen des B und ohne eine Einordnung eines Richters durchführte, obwohl sie zuvor die STA in Stavis angefordert hatte und diese gestattet hatte, eine Einordnung zu beantragen.

Zwar sieht § 105 I StPO eine Einführungsfähigkeit der STA sowie von Ermittlungsbeamten vor. ~~wie jedoch~~

Diese Einführungsfähigkeit greift jedoch nicht mehr, soweit ein Antrag auf Einordnung der Durchsuchung bei den Zuständigen Ermittlungsbeamten gestellt wurde, da die Zuständigkeit mit der Antragsstellung allein bei Gericht liegt.

ABR. 13 Gla

Die Wahrschudsuchung verzögert daher gegen § 105 I StPO. Ein Beweiswertverlust entsteht aus diesen Verzögerungen, wenn eine Abwehrung des Strafverfolgsinteresses mit den Rechten des B ergibt, dass den Untraglichen Verlust gegen die Rechte des B vorläge, wenn die rechtswidrig erhobenen Beweise verworfen würden.

Das Strafverfolgungsinteresse wegen einer Durchstahlung eines Rads im Wert von € 400.

sich
überzeugend?

ist als gering aufzusetzen, insbesondere gegenüber B, da der Tatverdacht gegen ihn nach ein Beifallsverdacht war. Verteilt ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen, dass die KHK 'in Petersen in Kenntnis des angeklagten handelte eines Richters, aber gleichzeitig Kenntnis, dass eine solche Eskalation ist, die Zwischenstimmung trotzdem durchführte.'

Dies stellt einen voraussetzbaren und somit willkürliches Verstoß dar, sodass eine Beweisverwertung nicht in Betracht kommt.

- 2: Der Diebstahl hinsichtlich des Goldtons ist nicht nachweisbar.

IV. Gerichtshof am 12.09.2016

+Nr. 4

① §§ 224 I Nr. 2, II, 23 I, 25 II StGB

B kann ein hinsichtlicher Tatverdacht einer versuchten gefährlichen Körperverletzung in Mäßterschaft gegen B vorliegen, wenn verletzt.

- a) Der Versuch der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 224 II, 23 I StGB strafbar.

✓ Der G wurde nicht verletzt, sodass eine Vollendung nicht eintrat.

b) Nach der geständigen Einlassung des B, lief er mit dem O gemeinsam, wodurch B und O sich zwar ad gesprochen hatten, den G hinterher, damit O den G mit seinem Messer einzwickeln also verletzen konnte, während der B den G festhalten sollte.

B und O hatten damit Vorsatz bewusstlich der Verletzung des G in gleicher, tatplanmäßiger Ausführung der Tat, wobei dieser Vorsatz sich auf die Verwendung eines Messers mit 13 cm Klinge Länge ~~fest~~ feststellbar ~~fest~~ Tatschloss bezüglich einer gefährlichen Körperverletzung im Mittelfeld festgestellt vor.

Ersichtlich ist, ob das Rückwärtslaufen im Spurkettensatz ein unmittelbarer Ansetzen darstellt. Unmittelbar Ansetzen liegt vor wenn der Täter während die Stelle zu Jetzt geht los beschritten hat und ~~wieder~~ nach der Vorstellung des B das Tatgeschehen

gut!

✓

✓ ohne wertliche Zwischenakte in der fahrlässigen Erfolg wieder sollte. Dies bestand im Zeitpunkt der Verfolgung des ~~B~~ G durch B und O ein mittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zur letzten Verletzungshandlung, sodass eine konkrete Gefährdung der Körperlichen Unversehrtheit bereits bestand. Die Verfolgung stellt dabei die Variante einer ersten gefährlichen Handlung und nicht ~~hier~~ eine Verkehrsgefährdung dar, und den Vorausnahme zudem auch eine Siluelle im jetzt-geltenden Rechtsmaßnahmenwende.

✓ c) B handelte und rechtswidrig.

Das Hinterschlagen des G, um den B zur Reise zu stellen, stellt hierbei gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf B oder O dar, sodass eine Rechtfehrung nach § 34 StGB ausdehnt.

✓ d) B handelte und schuldhaft.

e) Ein Strafausschluss wegen straffreiende Rücktritte nach § 24 II StGB kommt nicht in Betracht, da das Unglück ereignete durch den Sturz des O während der Verfolgung des Verdachtes unterdrückt und damit ein gescheiterter Verdach vorlag, von dem B nicht straffreiend zurücktreten konnte.

V fehlgeschlagener

B

§ 231 StGB

"Angiff"
"schwere Folge"
"nach O, weil
Weglaufen nicht
gewollt war"

② § 212 I StGB

Eine Tötung des O erfolgte ausweiszlich nicht durch Fremderwirkung,
(des rechtsmedizinischen)
Anstiches

Sondern durch den Sturz des O auf das Messer. Eine Tötung des O durch B kommt nicht in Betracht.

③ § 212 I, 13 I StGB

Ungeachtet der Frage einer Gasanwendung kommt eine Tötung durch Unterkochen und das Entfernen von Ort des Sturzes ohne Hilfe zu leisten nicht in Betracht, da O sofort tot war.

④ § 221 I Nr. 2, III StGB

fertig

Dasselbe gilt auch bzgl. einer bestechenheit mit Todesfolge, da O sofort tot war.

⑤ § 222 StGB

Fragba ist, ob eine fahrlässige Tötung eines O durch B ~~best.~~ vorliegt.

- a) Hierzu müste B den Tod des O durch Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies wäre der Fall, wenn der B eine objektive pflichtwidrige Handlung vornehmen, die in einer objektiv vorhersehbaren und vermiedenen Todesfolge mündete.

Die Aufforderung des B gegenüber O den B mit ihm zu verfolgen und mittels eines Messers zu verfolgen, ist objektiv pflichtwidrig. Es ist auch nicht außerhalb der lebensgefahr, dass er schneller läuft mit einem gefährlichen Messer in der Hand. Verletzungsgefahr liegt. Das Verhalten war auch

da ~~er~~ er
festlegend, O hätte
das Messer selbst
bezogen und das
Fits machen beruhte
auf einem eigenen
Erfolgen

Vereidbar.
Fraglich ist, ob der Zwecksgesamtheit zwischen Pflichtwidrigkeit des B und dem Tod des O durch eine Selbstgefährdung des O unterbrochen ist. Dies wäre der Fall, wenn eine lediglich fahrlässige Förderung des Selbstgefährdenden Handelns eine eigenverantwortlich handelnden Person verliegt.

Hier wollten B und O mittätschäftlich den G verletzen und dann davon verfolgen. Das Selbstgefährdende laufen mit dem Merkmal von 13 cm in der Hand stellt ein Selbstgefährdendes Verhalten dar.

Dieses hat B ^{nicht} bloß fahrlässig gefürdert sondern vorsätzlich veranlaßt, da es ihm gerade davon gütig den G zu verfolgen.

Der offenkundige Fahrlässigkeitsvorwurf gegen B ist erfüllt.

b) B handelte ehrlich rechtwidrig.

c) Der Tod des G war für B auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar. B handelte auch schuldhaft.

d) Ein hinweckender Tatverdacht wegen Stab liegt vor.

V. Geschehen am 13.9.2016

~~Hinweckender Tatverdacht ge~~

① f 153 I StGB

✓ Ein hinweckender Tatverdacht einer falschen medizinische Aussage der V am 13.9.2016 schreitet aus, da es sich bei der Polizei nicht um den Gericht oder die andere zur richtigen Vernehmung von Tugen zuständige Stelle handelt.

② f 164 I StGB

Fraglich ist ob gegen V ein hinweckender Tatverdacht einer falschen Vernehmung vorliegt.

✓ a) Die Polizei ist eine Behörde insd. f 164 I StGB.
Fraglich ist, ob nach dem Ergebnis der

Erwähnt werden soll, dass sich diese Aussage auch als falsch erweist und die Falschheit zu beweisen ist.

Nach Aussage von 19.9.2016 war die Aussage von 13.9.2016 inhaltlich unwahr. Die Zeugin V, die anschließend als Beschuldigte weiterverommen wurde, beruft sich jedoch auf ihr Schweigerecht.

Dieses steht ihr im Rahmen der Hauptverhandlung nach § 243 II StPO zu. Fraglich ist, ob die Aussagen vom 13.9. und 19.9. bis zum Zeitpunkt der Befragung als Beschuldigte unverwertbar sind.

Die Unverwertbarkeit folgt nicht aus § 52 I Nr. 1 StPO, da die Aussage hier nicht gegen D sondern V selbst verwendet werden soll. Auch § 252 StPO greift damit nicht.

Der Umstand, dass V am 19.9.2016 erst nach der Äußerung zur Tatschlichkeit der Aussage als Beschuldigte selektiert wurde ist unschädlich. Es liegt

ken Verstoß gegen § 136 I StPO vor, da V in den Zeitpunkt noch nicht als Beschuldigte vernehmen wurde. Es bestanden vor ihrer Antritt zu falscher Aussage keine Rechtsgrundpunkte dafür sie als Beschuldigte zu deklarieren.

Die Erkennungsergebnisse sind damit verwertbar durch Verlesung der Vernehmungsprotokolle vom 13.-R 16.9.2019.

Die Tatsachlichkeit der Aussage ist mithin nachweisbar.

V handelte auch in der Absicht, ein schändliches Verfahren, nämlich ein Ermittlungsverfahren gegen B herbeizuführen.

IV handelte rechtswidrig und sichtbar

II. Ergebnis zu A

B ist hinreichend verdächtig der fahrlässigen Tötung in Tatinkheit mit resultierender gefährlicher Körperverletzung.

V ist hinreichend verdächtig der fahrlässigen Verdächtlings.

Die Richterin in

sieht das nicht
feststellbar (Bk)
in welcher Ver-
nehmung sie
gezeigt hat)

Problem verkannt

§ 258 nicht
geprüft

VI = Strafabschlechtig
gut

→ Wahrhaftestellung

Gesetz der rechten WFS

2. seitige gr. Strafa?

oder § 258 IV

-B-

B) processuale Anstalten

Fraglich ist, welches prozessuale Vorgehen aus den obigen Ergebnissen folgt.

I. Strafmaß
Der ~~schadlose~~ Straftatbestand ist begreift.
Geltz ist sachlich und örtlich beständig.

✓ Die aktuelle Zuständigkeit folgt aus § 7 I StPO.

Die sachlichen Zuständigkeiten folgt aus §§ 24 II, 25 AVK, da eine Strafe von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist.

Eine Prognose nach § 46 StGB
hatte hier zu befürchten, dass B und V beide mit Haftstrafe sind;

Die Tat des B genügt §§ 24 II, 23 I StGB war zudem nach § 49 I StGB zu mildern. Es ist mit hinzu zu erwarten, dass eine Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren zu einer Bewährung oder einer Geldstrafe verhängt wird gegen B.

Hier müssen Sie sich nicht freuen, für V ist mit einer Geldstrafe zu rechnen.

II. Dies am 15.9.2016 beschlagene

Ringe sind an die jeweiligen Ermittler
herauszugeben. Die Ringe werden nicht
mehr als Beweismittel benötigt, sodass
sie freizugeben sind.

Die V sowie G sind hieran
auf das Verfahren nach
§§ 111 n, o StPO hinzuweisen.

III. Es liegt kein Fall notwendiger
Verfolgung vor. Untersuchshaft
ist nicht anzordnen.

IV. Hinrichtlich der im Gerichtshof
untersuchten Taten, die nicht
Gegenstand der Anklage sind,
ist das Ermittlungsverfahren
nach § 170 II StPO erledigt.

Az C-...

Vfg.

1. Das Verfahren gegen den BS B schul wird nach §170 II StPO erstellt, soweit es den Vorwurf am 9.9.2016 betrifft.

Vermerk - Die Veräusserung der zwei Wistens belters stellt als rechtlche Aindien (vgl. Unteckten oder) keine Straftat dar.

2. Das Verfahren gegen den BS wege Dickschalls am 12.9.2016 erlaubt der U wird nach §170 II StPO erstellt

Vermerk - Der Tatverdacht konnte nicht bestätigt werden, da die Zeyin Vilue angeben sollte Vernehmung am 13.9.2016 am 19.9.2016 neuherichtet hat.

3. Das Verfahren gegen den BS B wege Dickschalls der Wasserhinter zulässt von G wird nach §170 II StPO eingestellt.

Vorwurf = Die Drittbezeugung an die K stellt sich nicht als RW. dar, weil B den Gr aufgrund einer Duldungsurk macht am 9.6.2016 wahrhaft vertreten hat.

4. Das Verfahren gegen den BS B wegen Diebstahls des Geldbuchs zulasten der Gr wurde nach § 122 II StPO ergestellt.

Vorwurf = Die Durchsuchungsgegebnisse von 15.8.2016 sind nicht verwertbar, sodass eine Tatbestand des B nicht nachweisbar ist.

5. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
6. Bezugspunkte Anklageschreif im Rechtschrift festigen und auf senden an AG - Görlitz - Strafrichter.
7. 3 Ausfertigungen der Anklage sowie Kopie von Bl. 1 - 14 d.t. fertigen und zur Handakten nehmen.
8. aktuelle BTR aufrufen und zur Handakten.

9. Wk 1 Monat

(~~Überarbeitung~~)

10. Die Beschleuniger 2 Ringe
finden an die Beschleifer
V und A hinzugeben.
Sie werden nicht weiter als
Beweismittel erfordert.

-

(~~Überarbeitung~~ STA)

Acklgeschwift

I

1. Der Fahrer Bern Beschel, geboren am 17.1.1982
in Görlitz, Wohnhaft Postplatz 14, 02826 Görlitz,
Deutschland, ledig
- nicht verheiratet -

BS rückt

Zahlen

Verteidiger = RA Birgit Basler, Berliner Str. 12,
02826 Görlitz

und

II

2. die Kassiererin Vera Volath, geboren am 9.12.
1990 in Zittau, Wohnhaft Leipziger Str. 12,
01826 Görlitz, Deutschland, ledig,
- nicht verheiratet -

Werden angeklagt

in Görlitz

am 12.09.2016 und 13.9.2016

F

D

O

fge (nicht)

1. Der Beschuldigte Beschel durch eine
Straftat fahrlässig

a) fahrlässig den Tod einer anderen Person
verursacht, und

b) versucht zu haben mit einer anderen
gemeinschaftlich einer anderen Person
mittels eines eines Waffe ähnlichen gefährliche
Werkzeuges an der Gesundheit geschadet zu
haben (Fall 1)

2. die Beschuldigte Volath ~~...~~

einen anderen bei einer Behörde wider

besseres Wissen einer rechtswidrige Tat verdächtigt zu haben, in der Absicht gegen diese Person ein schändliche Verfahren herbeizuführen

Indem

1. ~~§ 220 II~~)

~~a)~~ der Beschuldigte Beschiel am 12.9.2016 gegen 18.15 Uhr in der Pontestraße 4 in Görlitz den Verstorbenen Olaf Opitz auforderte, den Zeugen Axel Gerschade mit ihm gemeinsam zu verfolgen und zu verletzen, wobei der Verstorbene auf das von ihm mitgeführte, das er in der Hand hielt und eine Klingellänge von 13 cm hatte, stürzte und das Messer direkt durch das Herz des Verstorbenen stach und dieser sofort verstarb. ~~Kill~~

2. ~~b)~~ der Beschuldigte Beschiel am 12.9.2016

gegen 18.15 Uhr in der Pontestraße 4 in Görlitz mit dem Verstorbenen Olaf Opitz aufgrund einer vorher geöffneten Absprache des Zeugen Axel Gerschade verfolgte und hinterwarf, wobei der Olaf Opitz ein Messer mit einer Klinge von 13 cm Länge offen vor sich hielt, ~~um~~ um den Zeugen Gerschade nach ihrem Tatplan festzuhalten und durch Schritte in die Hant mit dem Messer

zu verleben;

2. die Beschuldigte Verleb am 13.9.2016 gegenüber der Kriminalhauptkommissarin Petersen, Polizeidirektorin Göltz, aussagte, dass Beschuldigte Berchel habe am 12.9.2016 in ihrem Büro wortlos eine Silberring von ihrem Schwester geschenkt und in seine Hosentasche gesteckt, ~~wusste~~ obwohl sie wusste, dass dies tatsächlich nicht geahnt war, wobei er ihr gerade darauf aufmerksam gegen den Beschel ein Entlastungsverfahren herbeizuführen.

auskündigte

Anträge
+ mit
in die
Normen

Für den Beschuldigten Berchel = Vergehen
straffar genüB: §§ ~~224 I, II, 222, 25 II, 231~~ 952 ! §74 I StGB.

Für die Beschuldigte Verleb = Vergehen
straffar genüB §164 I StGB.

[Beweismittel]

Es wird beantragt gegen die Beschuldigte das Hauptverfahren zu eröffnen und Teinen zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ~~und~~ Göltz -
Obergericht - zu überreichen.

Es wird beantragt das Messer (Kluge 13cm)
[weitere Beschreibung] nach §74 I StGB
elativieren.

(Unterschrift STA/StA'm)
13.10.2016

Der erste Teil der Bearbeitung überzeugt. Die wesentlichen Probleme werden erkannt und gut diskutiert (Ausschreibtmacht, Vermögensbeteiligungsplikt, § 252 IfGB, §§ 102, 105 (diese sind sehr gut!)).

Denken Sie bei der Bewertung daran, mit der Entlastung des Beschuldigten zu beginnen.

Auch im Teil 2 kann die Prüfung der versuchten gefährlichen Körperverletzung gemeinsam mit dem O überzeugen. Sie erkennen die wesentlichen Probleme und diskutieren diese nachvollziehbar. Die Ausführungen zu § 222 IfGB sind hingegen eher fragend bei solch einem egoverantwortlichen Handeln des O.

Be der Prüfung der Straftatheit der U wird § 258 IfGB übersehen und somit auch nicht die Wahlfriststellung geprüft.

Die Klausur lebt sich insgesamt trotz einiger Mängel deutlich beworben. Vergleiche Sie im Übrigen die Kandidatenarbeiten.

11 Punkte

Pader